

Kundenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung

Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen

Zum Projekt

Projektname

- im Nachfolgenden „Projekt“ genannt -
wird zwischen dem **Auftraggeber**

Unternehmen

Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Land

- im Nachfolgenden „Auftraggeber“ genannt -
und dem **Auftragnehmer**

proweca engineering

Michael Hackl

Grafenauer Straße 22

94078 Freyung

Deutschland

- im Nachfolgenden „Auftragnehmer“ genannt -

(nachfolgend beide Parteien auch bezeichnet als „Partei“ oder „Parteien“)

zum Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen nachfolgende
Kundenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung getroffen.

Kundenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung

Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen

§ 1 Präambel

Die Parteien beabsichtigen, einen Vertrag über die Kooperation im Rahmen des nachfolgenden Projektes (nachfolgend „Zweck“)

Projektname
Projektbeschreibung

zu schließen. Der Auftraggeber beabsichtigt, für den vorstehend beschriebenen Zweck dem Auftragnehmer vertrauliche Informationen gemäß nachstehenden § 2 Vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass diese vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind und seitens des Auftraggebers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“) nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

§ 2 Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer oder einem mit dem Auftragnehmer im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum vorgenannten Zweck offenbart werden. Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten), jegliche Unterlagen und Informationen des Erfinders, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind sowie das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch den Auftraggeber bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden, die dem Auftragnehmer bereits vor der Offenlegung durch den Auftraggeber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren, die von dem Auftragnehmer ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen von dem Auftraggeber selbst gewonnen wurden oder die der Auftragnehmer von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.

§ 3 Geheimhaltungsverpflichtung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gegenseitig mitgeteilten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung durch den Auftraggeber nicht selbst zu verwerten, die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem Zweck zu verwenden, die vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Vertretern offen zu legen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer sicherstellt, dass ihre Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden, die vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten.

Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO).

Der Auftraggeber behält sich das alleinige und uneingeschränkte Recht zur Schutzrechtsanmeldung und Patentierung vor.

§ 4 Rückgabe vertraulicher Informationen

Die Parteien werden Unterlagen, die sie jeweils vom anderen im Zusammenhang mit dem Projekt erhalten haben, nach Bekanntwerden der Offenkundigkeit, Kündigung der Absichtserklärung gem. § 1 oder Beendigung des Vertrages über die Zusammenarbeit unverzüglich dem jeweiligen Informationsgeber zurückgeben.

Auf Aufforderung des Auftraggebers sowie ohne Aufforderung spätestens nach Erreichung des in der Präambel beschriebenen Zwecks ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich der Kopien hiervon innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Beendigung des Projektes zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen), sofern dem nicht mit dem Auftraggeber vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Kundenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung

Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen

Die Vernichtung elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten vertraulichen Informationen, dass die vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Lösungsverfahren zu verwenden sind, welche den anerkannten technischen Standards zur Löschung entsprechen.

Ausgenommen hiervon sind - neben vertraulichen Informationen, bzgl. derer eine Aufbewahrungspflicht im Sinne der gesetzlichen Vorgaben besteht - vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, da sie zum Beispiel aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden. Hierzu zählt auch das technisch notwendige Vorhalten von Auftraggeberstammdaten, welches nötig ist, um eine Verknüpfung zu den archivierten Informationen herzustellen.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer schriftlich zu versichern, dass er sämtliche vertrauliche Informationen nach den Maßgaben der vorstehenden Ziffern und den Weisungen des Auftraggebers vollständig und unwiderruflich gelöscht hat.

§ 5 Nutzungs- und Verwertungsrechte

Der Auftraggeber hat, unbeschadet der Rechte, die er nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz hat, hinsichtlich der vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der Auftraggeber behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung und Patentierung vor.

Der Auftragnehmer erwirbt kein Eigentum oder - mit Ausnahme der Nutzung für den oben beschriebenen Zweck - sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen aufgrund dieser Vereinbarung oder wegen konkludenter Verhaltensweisen.

Der Auftragnehmer hat es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in jeglicher Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder beispielsweise durch Reverse Engineering nachzuahmen oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte - insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster - anzumelden.

§ 6 Vertragsstrafe und Schadensersatz

Unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch verpflichtet sich der Auftragnehmer nach gerichtlicher Feststellung, für den Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von wirtschaftlich vernünftigen Grenzen zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird unter Berücksichtigung ihrer Druck- und Kompensationsfunktion in einem angemessenen Verhältnis zum Werklohn stehend - jedoch nicht mehr als 5% der Auftragssumme - festgelegt.

§ 7 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und endet drei (3) Jahre nach Beendigung des Informationsaustausches zum vorgenannten Zweck. Diese Kundenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag über die Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder beendet ist, außer die Informationen aus dem Projekt sind inzwischen offenkundig, wofür der Auftragnehmer die Beweislast trägt.

§ 8 Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf den Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung des Projektes im Rahmen der beschriebenen vertraulichen Informationen zu Streitigkeiten kommen, verpflichten sich die Parteien zur Beilegung dieser Streitigkeiten zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen. Sollten beide Parteien nicht zu einer Einigung kommen, so kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben. Die Kosten für das Mediationsverfahren tragen die Parteien je zur Hälfte.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständig, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist.

§ 9 Zusätzliche Vereinbarungen

Zusätzliche Vereinbarungen

Kundenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung

Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen

§ 10 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung stellt die gesamte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zum oben genannten Zweck. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Auftraggeber

X

Ort, Datum, Unterschrift

Firmenstempel

Auftragnehmer

X

Ort, Datum, Unterschrift

Firmenstempel